



swisslegal

Lösungsorientiert. Professionell. Kompetent. Schweizweit.



**lic. iur. Christine Boldi, Rechtsanwältin und Notarin, LL.M.,
Expertin im Gesundheits- und Tarifrecht**

Schweizer Gruppe für Hippotherapie-K®

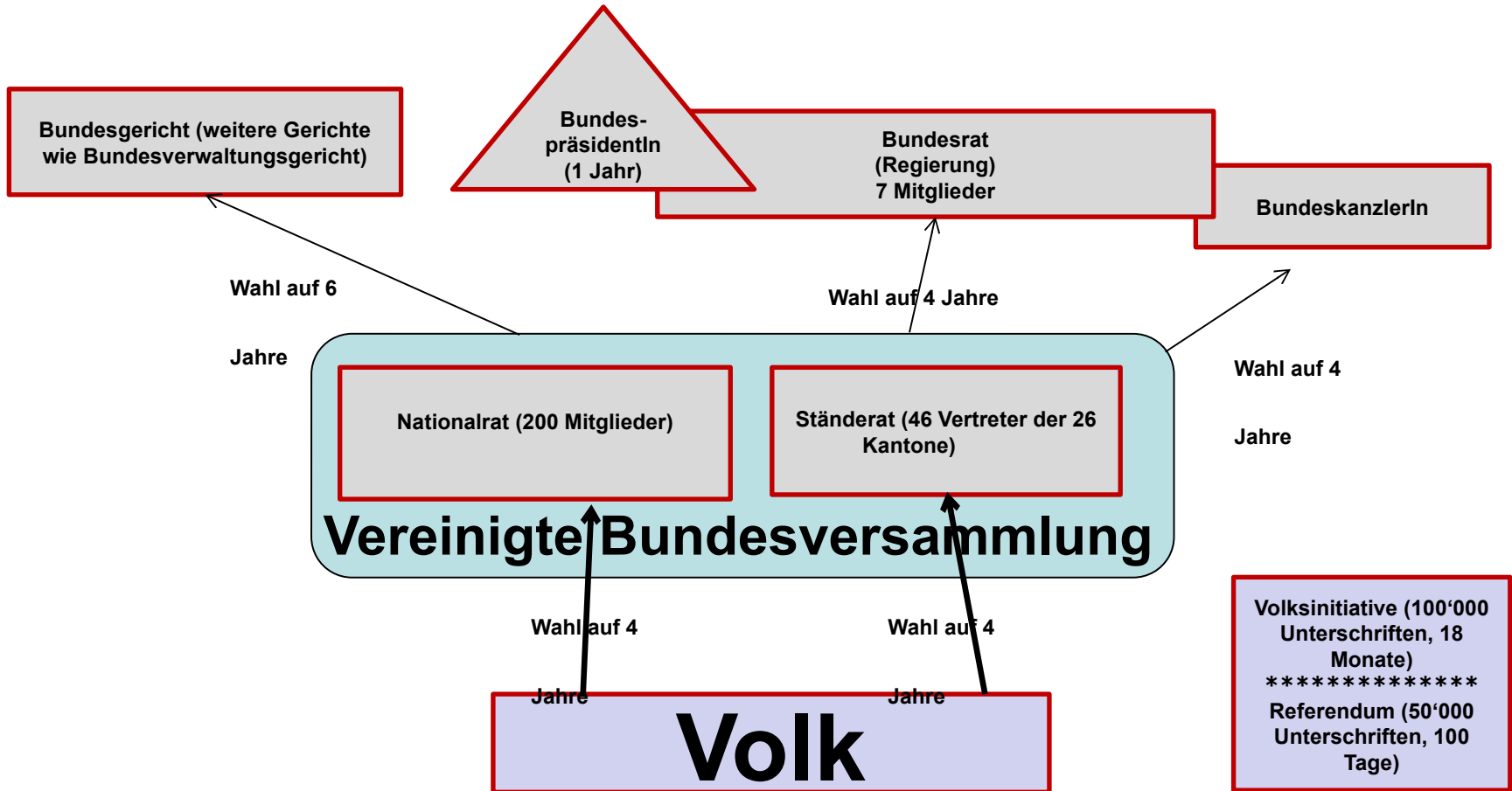
Rechtliche Grundlagen in der Hippotherapie-K®

11.3.2023

swisslegal



Das politische System der Schweiz



Gesetzliche Grundlagen am Beispiel KVG

Bund



Gesetzliche Grundlagen am Beispiel KVG

Bund

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)

- Art. 41

¹ Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

- a. jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;
- b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;
- c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;
- d. Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;
- e. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;
- f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;
- g.⁷ Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird.

² Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.

³ Sie streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an.

⁴ Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

Gesetzliche Grundlagen am Beispiel KVG

Bund

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

- Art. 35 Arten von Leistungserbringern⁹¹

1 ...⁹²

² Leistungserbringer sind:

- a. Ärzte und Ärztinnen;
- b. Apotheker und Apothekerinnen;
- c. Chiropraktoren und Chiropraktorinnen;
- d. Hebammen;
- e. Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen, und Organisationen, die solche Personen beschäftigen;
- f. Laboratorien;
- g. Abgabestellen für Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen;
- h. Spitäler;
- i.⁹³ Geburtshäuser;
- k. Pflegeheime;
- l. Heilbäder;
- m.⁹⁴ Transport- und Rettungsunternehmen;
- n.⁹⁵ Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen.

Gesetzliche Grundlagen am Beispiel KVG Bund

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

- **Art. 47¹⁷⁴ Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen**

Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Physiotherapeut oder Physiotherapeutin nach Artikel 11 GesBG¹⁷⁵ oder eine nach Artikel 34 Absatz 1 GesBG anerkannte Bewilligung.
- b. Sie haben während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt:
 1. bei einem Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, der oder die nach dieser Verordnung zugelassen ist;
 2. in einer physiotherapeutischen Spezialabteilung eines Spitals, unter der Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt; oder
 3. in einer Organisation der Physiotherapie, unter der Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.
- c. Sie üben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung aus.
- d. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Gesetzliche Grundlagen am Beispiel KVG Bund

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

- Art. 52¹⁹³ Organisationen der Physiotherapie

Organisationen der Physiotherapie werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
- b. Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
- c. Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 47 Buchstaben und b erfüllen.
- d. Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
- e. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.

Gesetzliche Grundlagen am Beispiel KVG

Bund

Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)

- 2. Kapitel:

Auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbrachte Leistungen

- 1. Abschnitt: Physiotherapie

- Art. 5

¹ Die Versicherung übernimmt die Kosten der folgenden Leistungen, die auf ärztliche Anordnung hin von nach Artikel 47 KVV zugelassenen Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen oder von nach Artikel 52 KVV zugelassenen Organisationen der Physiotherapie und im Rahmen der Behandlung von Krankheiten des muskuloskelettalen oder neurologischen Systems oder der Systeme der inneren Organe und Gefässe, soweit diese der Physiotherapie zugänglich sind, erbracht werden.³⁶

- a. Massnahmen der physiotherapeutischen Untersuchung und der Abklärung;
- b. Massnahmen der Behandlung, Beratung und Instruktion:
 1. aktive und passive Bewegungstherapie,
 2. manuelle Therapie,
 3. detonisierende Physiotherapie,
 4. Atemphysiotherapie (inkl. Aerosolinhalationen),
 5. medizinische Trainingstherapie,
 6. lymphologische Physiotherapie,
 7. Bewegungstherapie im Wasser,
 - 8.³⁷ Hippotherapie bei multipler Sklerose, Cerebralparese und Trisomie 21,
 9. Herz-Kreislauf-Physiotherapie,
 - 10.³⁸ Beckenboden-Physiotherapie;
- c. Physikalische Massnahmen:
 1. Wärme- und Kältetherapie,
 2. Elektrotherapie,
 3. Lichttherapie (Ultraviolett, Infrarot, Rotlicht)
 4. Ultraschall,
 5. Hydrotherapie,
 6. Muskel- und Bindegewebsmassage.³⁹

^{1bis} Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b Ziffern 1, 3–5, 7 und 9 können in Einzel- oder Gruppentherapie durchgeführt werden.⁴⁰

^{1ter} Die medizinische Trainingstherapie beginnt mit einer Einführung in das Training an Geräten und ist maximal drei Monate nach der Einführung abgeschlossen. Der medizinischen Trainingstherapie geht eine physiotherapeutische Einzelbehandlung voran.⁴¹

² Die Versicherung übernimmt je ärztliche Anordnung die Kosten von höchstens neun Sitzungen, wobei die erste Behandlung innert fünf Wochen seit der ärztlichen Anordnung durchgeführt werden muss.⁴²

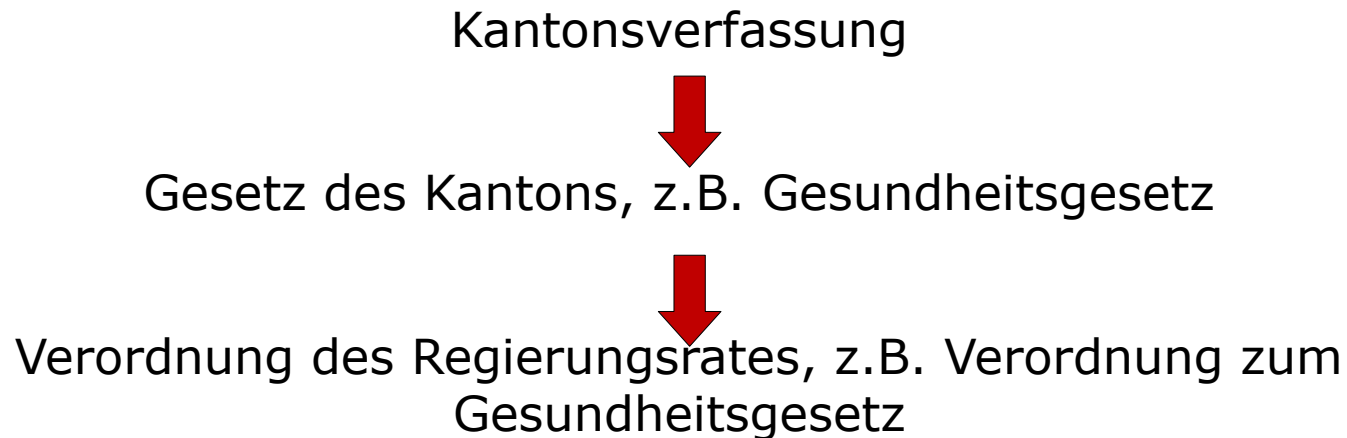
³ Für die Übernahme von weiteren Sitzungen ist eine neue ärztliche Anordnung erforderlich.

⁴ Soll die Physiotherapie nach einer Behandlung, die 36 Sitzungen entspricht, zu Lasten der Versicherung fortgesetzt werden, so hat der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin zu berichten und einen begründeten Vorschlag über die Fortsetzung der Therapie zu unterbreiten. Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin prüft den Vorschlag und beantragt, ob, in welchem Umfang und für welche Zeitdauer bis zum nächsten Bericht die Physiotherapie zu Lasten der Versicherung fortgesetzt werden kann.⁴³

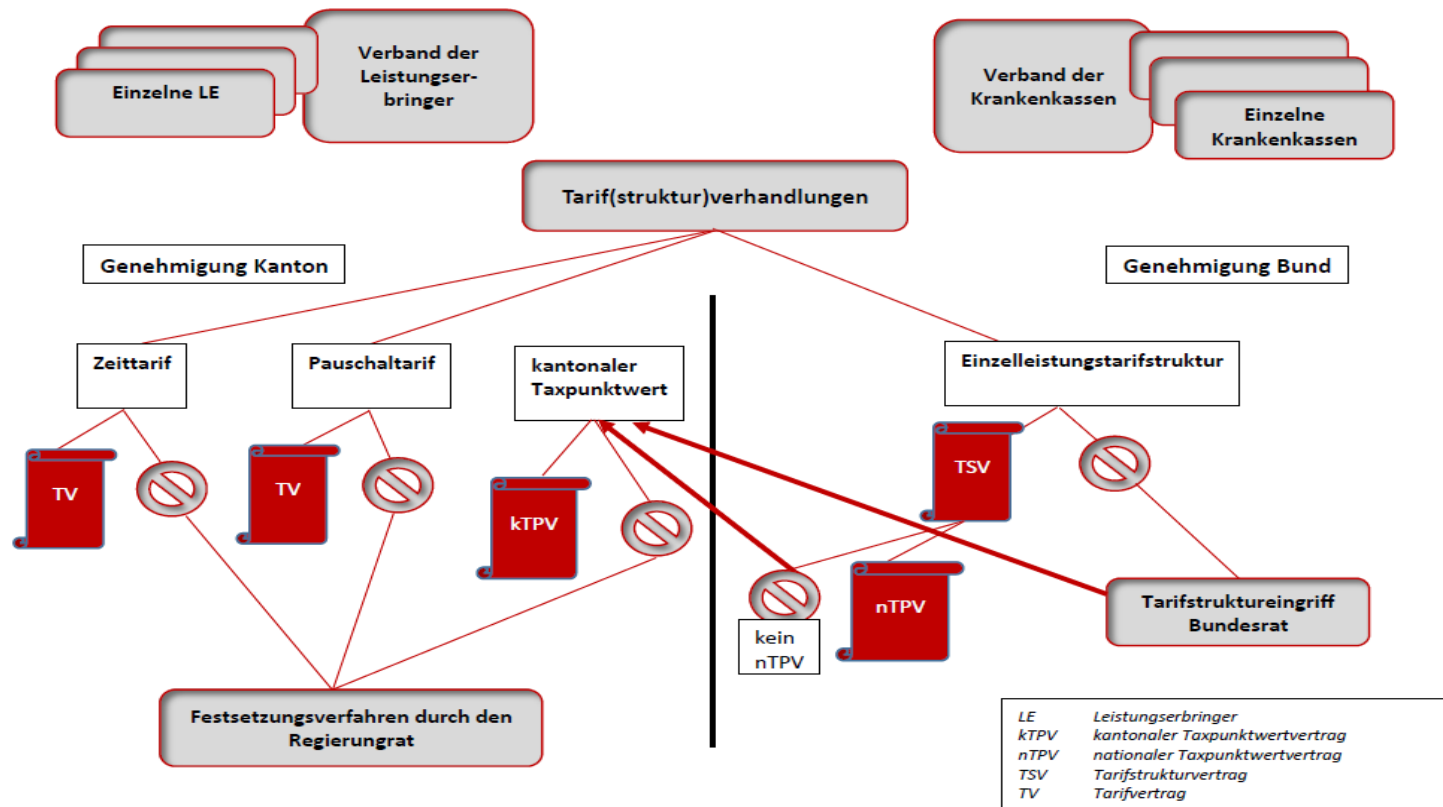
⁵ Bei Versicherten, welche bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf Leistungen nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959⁴⁴ über die Invalidenversicherung haben, richtet sich die Kostenübernahme für die Fortsetzung einer bereits begonnenen Physiotherapie nach dem vollendeten 20. Altersjahr nach Absatz 4.⁴⁵

Gesetzliche Grundlagen am Beispiel KVG

26 Kantone



Tarifsystem der Schweiz



Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

ASe 2017
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen¹

Gültig ab 1. Januar 2018

Gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen nach Artikel 2a der Verordnung vom 20. Juni 2014² über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung

Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen

Einleitende Bemerkungen

1. Der Tarif basiert grundsätzlich auf Sitzungspauschalen. Pro Therapiesitzung kann nur eine Sitzungspauschale (Ziff. 7301–7340) verrechnet werden.
2. Pro Sitzung kann einmal eine der Sitzungspauschalen (Ziff. 7301–7340) verrechnet werden. Sitzungspauschalen (Ziff. 7301–7340) können nur dann zweimal pro Tag verrechnet werden, wenn zwei Behandlungen pro Tag durchgeführt worden sind. Die zwei Behandlungen pro Tag müssen auf formelle ärztliche Verordnung erfolgt sein.
3. Auch wenn die im Rahmen einer Therapiesitzung erbrachten Leistungen durch die Physiotherapeutin oder den Physiotherapeuten auf den Tag verteilt werden, darf die Sitzungspauschale nur einmal verrechnet werden.
4. Die Zuschlagspositionen sind ausschliesslich nach den Kombinationsregeln (Spalte «Erlaubte Kombinationen») abrechenbar. Andere Kombinationen von Tarifpositionen sind nicht erlaubt.

Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen

1 Tarifübersicht

1.1 Sitzungspauschalen

Ziffer	Behandlungsart	Taxpunkte (TP)
7301	Einzelsitzungspauschale für allgemeine Physiotherapie	48
7311	Einzelsitzungspauschale für aufwändige Physiotherapie	77
7313	Sitzungspauschale für Hippotherapie	77
7330	Sitzungspauschale für Gruppentherapie (2 bis 5 Patientinnen und Patienten)	25
7340	Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie MTT	22

1.2 Zuschlagspositionen

Ziffer	Behandlungsart	Taxpunkte (TP)
7350	Zuschlagsposition für die erste Behandlung	24
7351	Zuschlagsposition für die Behandlung von Kindern mit chronischer Behinderung (Alter: bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	30
7352	Zuschlagsposition für die Benutzung des Geh- oder Schwimmbads	19
7353	Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur bei Hippotherapie	67
7354	Zuschlagsposition für die Weg- oder Zeitentschädigung	34
7361	Zuschlagsposition für Behandlungsmaterial	

1.3 Pauschale für Verbrauchs- und Hygienematerial bei der physiotherapeutischen Inkontinenztherapie

Ziffer	Behandlungsart	Franken (Fr.)
7362	Für Behandlung mit Vaginalsonde	Fr. 50.-
7363	Für Behandlung mit Analsonde	Fr. 90.-

Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen

7313	<p>Sitzungspauschale für Hippotherapie</p> <p>¹ Mit dieser Position sind die "Leistungen der Physiotherapeutin bzw. des Physiotherapeuten abgegolten.</p> <p>² Die Hippotherapie wird durch speziell in dieser Therapie ausgebildete Physiotherapeutinnen und -therapeuten durchgeführt.</p> <p>³ Die Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur befindet sich unter Ziffer 7353.</p>	77	7350	7353
------	---	----	------	------

7353	<p>Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur bei Hippotherapie</p> <p>¹ Mit diesem Zuschlag sind alle Kosten für die Infrastruktur (wie Kosten für Pferd und Pferdepfleger/in / -führer/in, Stallung, Futter) abgegolten.</p> <p>² Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut verrechnet ihre/seine Leistungen gemäss Ziffer 7313.</p> <p>³ Diese Zuschlagsposition kann einmal pro Patientin bzw. Patient und pro Sitzung verrechnet werden.</p>	67		
------	--	----	--	--

Tarifverträge mit den Versicherern betreffend Taxpunktwerte (KVG)

Tarifstruktur



26 Tarifverträge
mit tarifsuisse



26 Tarifverträge
mit HSK



26 Tarifverträge
mit CSS

Tarifverträge betreffend Taxpunktwerte KVG



Schweizer Physiotherapieverband - Swiss Association of Physiotherapy
Association Suisse de Physiothérapie - Associazione Svizzera di Fisioterapia
Associazione Svizzera de Fisioterapia



Tarifvertrag Physiotherapie

[Vertrags-Nr. **xxx**]

vom 1. Januar 2018

betreffend

Taxpunktwert-Vergütung von Physiotherapie-Leistungen gemäss KVG im Kanton **xxx**

zwischen den Parteien

physioswiss – Regionalverband **xxx**

xxxx

Kantonalverband,

vertreten durch Schweizer Physiotherapie Verband, physioswiss,
Stadthof, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee,

und

Schweizer Physiotherapie Verband
Stadthof, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee,

physioswiss,

und

und die nachfolgend genannten Versicherer

- | | | |
|-----|-------------|---|
| 1. | BAG Nr. 32 | Aquilana Versicherungen |
| 2. | BAG Nr. 57 | Moove Sympany AG |
| 3. | BAG Nr. 62 | SUPRA-1846 SA |
| 4. | BAG Nr. 134 | Kranken- und Unfallkasse (Bezirkskrankenkasse) Einsiedeln |
| 5. | BAG Nr. 182 | PROVITA Gesundheitsversicherung AG |
| 6. | BAG Nr. 194 | Sumiswalder Krankenkasse |
| 7. | BAG Nr. 246 | Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg |
| 8. | BAG Nr. 290 | CONCORDIA Schweiz. Kranken- u. Unfallversicherung AG |
| 9. | BAG Nr. 312 | Atupri Gesundheitsversicherung |
| 10. | BAG Nr. 343 | Avenir Assurance Maladie SA |

Tarifverträge mit den Versicherern betreffend Taxpunktwerte (KVG)

Übersicht Taxpunktwerte

	tarifsuisse (Stand 01.04.2014)	HSK / CSS-Gruppe (Stand 01.01.2016)	MTK (Stand 01.09.1997)
AG	1.05	1.05	1.00
AI	0.97	0.97	1.00
AR	0.99	0.99	1.00
BE	1.03	1.03	1.00
BL	1.03	1.03	1.00
BS	1.08	1.08	1.00
FR	0.98	0.98	1.00
GE	1.07	1.07	1.00
GL	1.01	1.01	1.00
GR	0.94	0.94	1.00
JU	0.95	0.95	1.00
LU	0.99	0.99	1.00
NE	0.96	0.96	1.00
NW	1.01	1.01	1.00
OW	0.95	0.95	1.00
SG	0.98	0.98	1.00
SH	1.05	1.05	1.00
SO	1.03	1.03	1.00
SZ	0.99	0.99	1.00
TG	1.00	1.00	1.00
TI	0.95	0.95	1.00
UR	0.98	0.98	1.00
VD	1.00	1.00	1.00
VS	0.96	0.96	1.00
ZG	1.11	1.11	1.00
ZH	1.11	1.11	1.00

Und Invalidenversicherung und Unfallversicherung?

Tarifvertrag

zwischen dem

Schweizerischen Physiotherapeutenverband (SPV)

und dem

**Konkordat Schweizerischer Krankenversicherer (KSK),
der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),
der Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das
Bundesamt für Sozialversicherung (BSV),
dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)
(nachfolgend Versicherer genannt)**

Vorbemerkungen

Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des Vertrages erschwert, wird im folgenden Vertrag die männliche Personenbezeichnung gewählt. Sie bezieht sich auf Personen beider Geschlechter. Massgeblich ist die deutsche Vertragsversion.

Art. 1 Geltungsbereich

¹Der Tarifvertrag regelt die Abgeltung von physiotherapeutischen Leistungen an Versicherten gestützt auf Art. 43 KVG, Art. 56 Abs. 1 UVG und die UVV, Art. 27 Abs. 1 IVG und die IVV sowie Art. 26 Abs. 1 MVG und die MVV.

²Folgende Anhänge sind Bestandteile dieses Tarifvertrages:

- a) Tarif (Anhang 1)
- b) Ausführungsbestimmungen (Anhang 2)

³Der Tarifvertrag gilt für das gesamte Gebiet der Schweiz.

⁴Versicherer sind die vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) gestützt auf Artikel 13 KVG zugelassenen Krankenversicherungseinrichtungen sowie die Versicherer gemäss UVG, der MV und der IV.

⁵Die Begriffe „ärztliche Verordnung“ resp. „Verordnung“ entsprechen den Begriffen „ärztliche Anordnung“ resp. „Anordnung“ gemäss KVG.

Art. 2 Zulassungsbedingungen

¹Der Tarifvertrag findet Anwendung für die Behandlung von versicherten Personen gemäss KVG, UVG, MVG und IVG durch Physiotherapeuten, welche die gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfüllen.

²Nichtmitglieder des SPV, welche die gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfüllen und selbständig und auf eigene Rechnung tätig sind, sowie Nichtmitglieder des KSK können als Einzelkontrahenten dem Vertrag beitreten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung dieses Vertrages und dessen Bestandteile ein. Nichtmitglieder haben eine Beitrittsgebühr sowie eine jährliche Unkostenbeteiligung zu entrichten. Die Modalitäten sind in den Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) geregelt.

³Um als Physiotherapeut, der über diesen Vertrag abrechnet, anerkannt zu werden, ist dem KSK eine Beitrittserklärung zuzustellen. Die Abgeltung von physiotherapeutischen Leistungen erfolgt nur dann, wenn durch Erteilung einer KSK-

■ Sollen verlangte Bericht und Auskünfte an Krankenversicherer «gratis» geliefert werden?

Mit der Vergütung der Sitzungspauschalen sind alle in der jeweiligen Tarifiziffern enthaltenen Leistungen abgegolten. Alle weiteren Leistungen, insbesondere die Anfertigung von weiteren Berichten und Auskünften im Rahmen der Auskunftspflicht gemäss Art. 42 Abs. 3 und 4 KVG sind nicht tarifiert und separat von den Versicherern abzugelten. Allfällige, vom Krankenversicherer veranlassten Auskünfte sind gestützt auf **Art. 45 Abs. 1 ATSG** zu vergüten. Sämtliche Berichte und Auskünfte, die die Krankenversicherer anfordern, sind somit bezugnehmend auf Art. 45 Abs. 1 ATSG von diesen zusätzlich zu vergüten. Da kein Tarif vereinbart ist, kann nach Aufwand abgerechnet werden.

■ Informationsplattform Bund



Tipp – hervorragende
Informationsplattform des Bundes:

<https://www.ahv-iv.ch/de/>
Sozialversicherungen

To do-Liste für die kommende Zeit

■ Eigenen Beruf sichtbar machen

- im privaten und beruflichen Umfeld anhand von Beispielen, auch von Erlebnissen mit Ihren PatientInnen und den Eltern und den überweisenden ÄrztInnen berichten
- Visitenkarte
- Signatur in Mail
- Briefkopf des Briefpapiers
- eigene Website und/oder Website Arbeitgeberin
- **Twitter**
- LinkedIn
- XING
- Facebook
- Instagram
- TikTok 😊

■ **Eigenen Beruf sichtbar machen**

- Persönliches Gespräch: ganz offiziell oder inoffiziell (z.B. bei einem Apéro)
- Brief / Mail schreiben
- Kampagnen auf Social Media (Twitter, Instagram, LinkedIn, XING)
- Leserbrief
- Informationsveranstaltung durchführen
- Medienmitteilung verfassen
- Medienkonferenz durchführen
- Inserate schalten

Take home message

- **Keine Angst vor grossen Tieren**

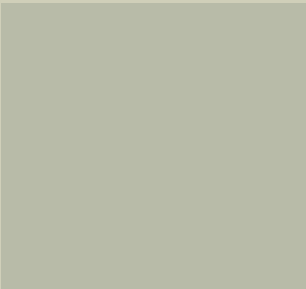




Zeit für

Ihre Fragen!

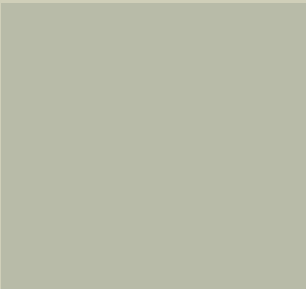
swisslegal

A solid grey rectangular box is positioned in the upper left area of the slide.

«Ich habe beim Stall, wo ich die Hippotherapie durchführe, ein aktuelles rechtliches Problem. Die Pferdebesitzerin plant Überwachungskameras im Hof, vor und in dem Offenstall zu installieren, gesamt vier Stücke. Es gibt vor dem Stall ein überdachter Raum, wo ich meine Therapiekinder und die Eltern empfangen und wo der Anfang und das Ende der jeweiligen Therapieeinheit stattfindet. Im dem Raum wird begrüßt, geredet über das Kind und mit dem Kind, das Kind und das Pony werden parat gemacht für die Hippotherapie und das Kind steigt auf den Rücken des Ponys. Nach der Hippotherapierunde wird wieder abgestiegen und es werden die Abschlussritualien durchgeführt. Für mich ist der Raum gleichgestellt mit einem Therapiezimmer. Deswegen möchte ich nicht, dass der Raum mit einer Kamera überwacht wird. Habe ich das Recht, eine Einsprache dagegen zu erheben?»

«Gibt es ein «Standard»-Formular, welches man den Eltern vorgängig abgeben kann, welches über die nicht restlos ausschliessbaren Gefahren informiert und auf welchem sie sich mit ihrer Unterschrift mit der Durchführung der Hippotherapie einverstanden erklären. Ebenso ein Formular für die Eltern, welches auf die Risiken durch das Nichttragen eines Helmes während der Therapie aufmerksam macht und die Haftung ausschliesst (bei Kindern, welche keinen Helm akzeptieren oder aufgrund von Kopfasymmetrien keinen Helm tragen können).»

«Ist es aufgrund der
Gesetzesstrukturen im
Gesundheitswesen überhaupt
möglich, dass sich unser
Physioloohn respektive die
Taxpunktwerte in Zukunft
verbessern?»»

A solid grey square is positioned in the top left corner of the slide.

«Ist es realistisch, dass die
Hippotherapie-K[®] bei
weiteren Krankheitsbildern
übernommen respektive in
Art. 5 KLV aufgenommen
wird?»»



**Weitere
Fragen?**

swisslegal

Danke für **Ihre Aufmerksamkeit**



swisslegal